

# **Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf**

in der konsolidierten Fassung nach der 2. Änderungssatzung vom 4. August 2003

Aufgrund von Art. 6, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Fristen und Termine
- § 6 Meldeverfahren
- § 7 Wahlfächer
- § 8 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung
- § 11 Wiederholungsprüfungen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Nachfristen bei Überschreiten der Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Prüfungszeugnisse
- § 15 Bachelorarbeit, Diplomarbeit und Masterarbeit
- § 16 Prüfungen am Ende des Grundpraktikums und der praktischen Studiensemester
- § 17 Prüfungen in Fremdsprachen
- § 18 Akademische Grade
- § 19 Aufhebung der Satzung über die an der Fachhochschule Deggendorf zu verleihenden akademischen Grade
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der allgemeinen Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen in Bayern vom 21. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-LWFKK) in deren jeweils gültiger Fassung. Sie enthält Regelungen für das Prüfungswesen an der Fachhochschule Deggendorf, soweit diese für alle Studiengänge gelten. Sie wird für die einzelnen Studiengänge durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt.

**§ 2**  
**Prüfungsausschuß**  
(zu § 5 RaPO)

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, wobei jährlich mindestens ein und höchstens zwei Mitglieder und deren Ersatzmitglieder wechseln, soweit keine Wiederbestellung erfolgt.

**§ 3**  
**Prüfungskommissionen**  
(zu § 6 RaPO)

(1) Für jeden eingeführten Studiengang sowie für den Fachbereich Allgemeinwissenschaften, sobald ein solcher eingerichtet worden ist, wird jeweils eine gemeinsame Prüfungskommission für die Vorprüfung und die Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung gebildet. Die Zahl der Mitglieder beträgt drei, soweit sie nicht in der für den Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung abweichend geregelt ist.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder jeder Prüfungskommission werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Fachbereichsrat bestimmt.

(3) Die Prüfungskommissionen haben folgende zusätzliche Aufgabe: die Entscheidung über die Anerkennung der Wirksamkeit eines nachträglichen Rücktritts.

**§ 4**  
**Prüfungsamt**  
(zu § 7 RaPO )

Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen, und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane, der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen, sowie die Benachrichtigung der Studenten in Prüfungsangelegenheiten.

**§ 5**  
**Fristen und Termine**  
(zu § 9 RaPO)

(1) Der Prüfungsausschuß gibt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum, sowie den letzten Termin für einen Rücktritt von einer Prüfung zu der sich der Studierende bereits angemeldet hat hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum die Prüfungstermine und Prüfungsorte für die einzelnen Fächer in einem zentralen Prüfungsplan hochschulöffentlich bekannt. Für

Prüfungsstudienarbeiten können von den Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

**§ 6**  
**Meldeverfahren**  
(zu § 10 RaPO)

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt während des Anmeldezeitraums beim Prüfungsamt unter Verwendung des vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulars oder auf vom Prüfungsamt eröffnetem elektronischen Weg.

**§ 7**  
**Wahlfächer**  
(zu § 25 RaPO)

(1) Die Studierenden können nach § 25 Abs. 4 RaPO in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Rahmenstudienordnung, sofern diese Regelungen zu den Wahlfächern vorsieht, Leistungsnachweise als Wahlfächer ableisten und legen diese bei der Anmeldung nach § 6 fest. Leistungsnachweise, die als Wahlfach angemeldet wurden, können nach deren Ableistung nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach anerkannt werden.

(2) Ein Anspruch darauf, daß sämtliche in den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten und als Wahlfach abgelegt werden können, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, daß solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) Sofern kein Allgemeiner Wahlfächerkatalog der Hochschule geführt wird, können Wahlpflichtfächer nach Absatz 1 und 2 als Wahlfächer abgelegt werden; Pflichtfächer können nur nach Prüfung der organisatorischen Voraussetzungen für Lehrbetrieb und Prüfung durch den Prüfungsausschuß als Wahlfächer genehmigt werden.

**§ 8**  
**Studienbegleitende Leistungsnachweise**  
(zu § 16 RaPO)

(1) Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studenten spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

(2) Für studienbegleitende Leistungsnachweise gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

**§ 9**  
**Bewertung der Leistungen**  
(zu § 18 RaPO)

(1) Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Endnoten der Vorprüfung, der Bachelorprüfung, der Diplomprüfung und der Masterprüfung sowie die Noten der Bachelorarbeit, der Diplomarbeit und der Masterarbeit werden in den jeweiligen Zeugnissen auch mit der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 RaPO ausgewiesen.

(3) Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 RaPO statt der Endnoten die Notenwerte der differenzierten Bewertung (Klammerzusatz) zu Grunde gelegt.

(4) Sofern die jeweilige Prüfungskommission nichts gegensätzliches regelt, erfolgt die Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen auf denen keine Endnoten beruhen, mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“.

**§ 10**  
**Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung**  
(zu § 21 RaPO)

(1) Ein Rücktritt von einer Prüfung zu der sich ein Studierender bereits angemeldet hat, ist nur möglich, wenn sich der Studierende spätestens drei Arbeitstage vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich beim Prüfungsamt abmeldet. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abmeldung spätestens drei Arbeitstage vor dem jeweiligen Leistungsnachweis erfolgen muss.

**§ 11**  
**Wiederholungsprüfungen**  
(zu § 22 RaPO)

Wiederholungsprüfungen können auch außerhalb des regulären Prüfungszeitraums angeboten werden, wenn die jeweilige Prüfungskommission dies beschließt.

**§ 12**  
**Zulassung zu Prüfungen**  
(zu § 24, 29 und 35 RaPO)

(1) Zu einer Prüfung gilt als zugelassen, wer sich ordnungsgemäß angemeldet hat und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. Die Nichtzulassung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.

(2) Konnte der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen, und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. Die Gründe, welche die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen verhindern, sind glaubhaft zu machen. Der Vorsitzende hat die Prüfungskommission über Entscheidungen in dieser Frage in der jeweils folgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen.

**§ 13**  
**Nachfristen bei Überschreiten der Fristen für die Ablegung von Prüfungen**  
(zu § 27, 33 und 35 RaPO)

Anträge auf Gewährung von Nachfristen sind spätestens 4 Wochen nach Mitteilung über den Ablauf der Frist nach § 27 Abs. 3 RaPO beim Prüfungsamt zu stellen.

**§ 14**  
**Zeugnisse**  
(zu § 28, 34 und 35 RaPO)

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Vorprüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Über die bestandene Bachelorprüfung, Diplomprüfung oder Masterprüfung wird ein Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

(2) Den Endnoten in den Zeugnissen werden in einem Klammerzusatz die Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

(3) Den Endnoten werden die ECTS-Kreditpunkte angefügt, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Zusätzliche Wahlfächer können auf Antrag in die Zeugnisse aufgenommen und mit Noten ausgewiesen werden.

**§ 15**  
**Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit**  
(zu § 31 RaPO)

(1) Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten und soll spätestens zu Beginn des zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgende

theoretische Semester ausgegeben werden. Soweit das zweite praktische Studiensemester im siebten Studiensemester geführt wird, ist die Diplomarbeit am Ende dieses Semesters oder im folgenden Studiensemester auszugeben. Bei Studiengängen mit integriertem Grundpraktikum gelten die vorgenannten Termine entsprechend für das Praxissemester. Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung dieser Termine.

(2) Soweit in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen und mittels Formblatt dem Prüfungsamt mitzuteilen; hierbei ist mindestens festzuhalten: Name des Diplomanden und des Aufgabenstellers, Thema der Diplomarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
2. Einem Studenten, der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission einen Aufgabensteller zu.
3. Die fertige Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Art und Anzahl der Ausfertigungen der Diplomarbeit regelt die jeweilige Prüfungskommission. Der betreuende Dozent entscheidet, ob ein zusätzliches Exemplar an die Bibliothek abgegeben wird.
4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich und unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bachelorarbeit und Masterarbeit entsprechend, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 16**

### **Prüfungen am Ende des Grundpraktikums und der praktischen Studiensemester**

(zu § 36 RaPO)

§§ 6 und 10 gelten entsprechend für die Prüfungen am Ende des Grundpraktikums und in den praktischen Studiensemestern. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen werden.

## **§ 17**

### **Prüfungen in Fremdsprachen**

(zu § 37 RaPO)

In den jeweiligen Studienplänen kann vorgesehen werden, daß Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden oder der gesamte Studiengang in dieser Fremdsprache abgehalten wird.

## **§ 18**

### **Akademische Grade**

(1) Aufgrund der an der Fachhochschule Deggendorf bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 3 zu dieser Satzung ausgestellt. Sie ist mit dem Siegel der Fachhochschule Deggendorf zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

(3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

(4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 19**

### **Aufhebung der Satzung über die an der Fachhochschule Deggendorf zu verleihenden akademischen Grade**

Die Satzung über die an der Fachhochschule Deggendorf zu verleihenden akademischen Grade vom 13. Januar 1998 (KWMBI II 2000 S. 298) wird aufgehoben. Abweichend davon gilt sie jedoch fort für die Diplomgrade, bei denen die Festlegung in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung noch nicht erfolgt ist.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese konsolidierte Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2003 in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern in deren jeweiliger Fassung.

(2) Die Regelungen in § 9 hinsichtlich der differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen gelten erstmals für Studierende die im Wintersemester 1998/99 das Studium aufgenommen haben oder die im Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium eingetreten sind.



## Bachelor- / Diplom- / Master- prüfungszeugnis

Herr/Frau

geboren am                      in

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelor- / Diplom- /  
Masterprüfung

im Studiengang .....

ggf. Studienrichtung .....

ggf. Studienschwerpunkt.....

mit der Prüfungsgesamtnote.....und dem Gesamturteil.....bestanden.

Pflichtfächer:	Endnoten:	ggf. Kreditpunkte
	_____ ( )	_____
	_____ ( )	_____
	_____ ( )	_____
	_____ ( )	_____
	_____ ( )	_____
	_____ ( )	_____
Wahlpflichtfächer	_____ ( )	_____
Wahlfächer	_____ ( )	_____
	_____ ( )	_____

ggf. Fächer des Studienschwerpunktes/der Studienrichtung.....

- .....	_____ ( )	_____
- .....	_____ ( )	_____
- .....	_____ ( )	_____
- .....	_____ ( )	_____

Bachelor- / Diplom- / Masterarbeit<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_ ( ) \_\_\_\_\_

Deggendorf, den.....

Der Präsident

Der Vorsitzende der  
Prüfungskommission

(Siegel)

1) Notengewicht bei Bildung der Prüfungsgesamtnote: ...

Das Studium umfasste (ggf. ein Grundpraktikum und)..... mit Erfolg abgelegte(s) bzw. angerechnete(s) praktische(s) Studiensemester. Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

**Allgemeine Bemerkungen:**

Die Bachelor-/ Diplom-/ Masterprüfung wurde nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 21. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-LWFKK) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 963) und der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Fachhochschulstudiengang an der Fachhochschule Deggendorf in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

**Notenstufen für die Endnoten und die Bachelor-/ Diplom-/ Masterarbeit:**

sehr gut	=	1,0 und 1,3
gut	=	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	=	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	=	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	=	4,3 und 4,7 und 5,0

**Das Gesamturteil lautet:**

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

# Urkunde

Die Fachhochschule Deggendorf verleiht

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

aufgrund der am \_\_\_\_\_

im Diplom-/ Master-/Bachelorstudiengang \_\_\_\_\_

erfolgreich abgelegten Diplom-/ Master-/ Bachelorprüfung den akademischen Grad

\_\_\_\_\_   
 Kurzform \_\_\_\_\_

Deggendorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Präsident

\_\_\_\_\_  
Der Dekan

(großes Siegel)